Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 85 / 2021/ TEIL II**

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 28.07.2021

Inhalt Heft 85/2021

TEIL I

Organisation und Verfassung der Hochschule	**Seite**
GEBÜHREN- UND ENTGELTORDNUNG für Studium, Lehre und Weiterbildung der Hochschule Anhalt vom 05.06.2019 i. d. F. vom 30.09.2020	6
GESCHÄFTSORDNUNG der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt vom 01.12.2020	9
GESCHÄFTSORDNUNG für den Senat vom 20.01.2021	14
LASERSCHUTZVERORDNUNG (LSV) der Hochschule Anhalt vom 07.04.2021	17
OPEN SCIENCE-RICHTLINIE der Hochschule Anhalt vom 17.03.2021	20
EINRICHTUNGEN ZUR UNTERSUCHUNG WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS an der der Hochschule Anhalt | Anlage, Beschluss des Präsidiums vom 21.04.2021	22

Studien- und Prüfungsangelegenheiten	**Seite**
SATZUNG zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen (**FSV-SATZUNG**) zum Studienjahr 2021/2022 vom 24.02.2021	23
SATZUNG zur Ergänzung von Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule Anhalt vom 20.01.2021 (Videoaufsicht bei Online-Klausuren)	37
DATENSCHUTZERKLÄRUNG zu Online-Klausuren vom 20.01.2021 (Anlage zur Ergänzungssatzung Videoaufsicht bei Online-Klausuren)	38
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den dualen Studiengang **BETRIEBSWIRTSCHAFT / IMMOBILIENBEWERTUNG (BWI)** vom 11.11.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	41
BERICHTIGUNG der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.03.2020 zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge **MASCHINENBAU (MAB)** und **WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW)** vom 15.03.2021	46

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG **Seite**
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang **WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (MWI)** vom 16.12.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 47

SATZUNG
zur Festsetzung besonderer **REGELSTUDIENZEITEN** an der Hochschule Anhalt (RSZ-Satzung) vom 07.04.2021 54

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades European Master of Science für den Studiengang **SUSTAINABLE FOOD SYSTEMS ENGINEERING, TECHNOLOGY AND BUSINESS** [BiFTec-FOOD4S] **(MSF)** vom 09.02.2021 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 55

SATZUNG
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang **MASCHINENBAU (FMM)** vom 22.01.2020 63

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **MASCHINENBAU (MMB)** vom 16.12.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 65

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang **MATERIALINFORMATIK (MMI)** vom 24.02.2021 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 71

TEIL II

Seite

PRAKTIKUMSORDNUNG
des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation für den Bachelor-Studiengang **ARCHITEKTUR (6 Semester)** vom 14.10.2020 76

PRAKTIKUMSORDNUNG
des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation für den Bachelor-Studiengang **ARCHITEKTUR (8 Semester)** vom 14.10.2020 83

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MET)** vom 16.09.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 90

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang **ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MEF)** vom 16.09.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 102

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG **Seite**
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den berufsbegleitenden Studiengang **ELEKTROTECHNIK (FET)** vom 16.09.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 109

BERICHTIGUNG
der Studien- und Prüfungsordnung vomm17.06.2020 zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge **BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT), ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT)** und **MEDIENTECHNIK (MT)** vom 21.05.2021 117

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **ARCHITECTURAL AND CULTURAL HERITAGE (MAC)** vom 09.12.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 118

SATZUNG
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **ARCHITECTURAL AND CULTURAL HERITAGE (MAC)** über die Einrichtung eines **DOUBLE-DEGREE-PROGRAMMS CONSERVATION AND RESTORATION OF ARCHITECTURAL MONUMENTS** vom 09.12.2020 124

SATZUNG
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **IMMOBILIENWIRTSCHAFT (IWI)** vom 16.06.2021 131

SATZUNG
zur Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den dualen Studiengang **STEUER- UND RECHNUNGSWESEN (MSR)** über die Einrichtung eines weiterbildenden Angebots vom 09.12.2020 141

SATZUNG
zur Aufhebung des berufsbegleitenden Masterstudienganges **MEMBRANE STRUCTURES (FMS)** vom 20.01.2021 142

SATZUNG
zur Aufhebung des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums **MEMBRANE STRUCTURES (ZMS)** vom 20.01.2021 143

Hochschule Anhalt

Fachbereich
Architektur, Facility Management und Geoinformation

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

ARCHITEKTUR (6 SEMESTER)

vom 14.10.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Praktikums und Durchführung
§ 3 Bewerbung zum Praktikum
§ 4 Praktikumsvereinbarung
§ 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
§ 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
§ 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
§ 8 Anerkennung des Praktikums
§ 9 Praktikumsentgelt
§ 10 Praktika ausländischer Studierender
§ 11 Versicherung während des Praktikums
§ 12 Weitere Regelungen
§ 13 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
§ 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum
Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Architektur mit dem Abschluss

Bachelor of Arts

der Hochschule Anhalt sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Architektur (6 Semester) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Ziele des Praktikums und Durchführung

(1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte.

(2) Das Praktikum ist im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. - im weiteren „Unternehmen“ genannt – abzuleisten.

(3) Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Hochschulmentor/in) der Hochschule Anhalt zugeordnet. Der/die Hochschulmentor/in bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift (Anlagen 1), dass:
1) er/sie als Hochschulmentor/in tätig wird,
2) das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsziele zu realisieren,

(4) Das Praktikum muss einen inhaltlichen Bezug zum Studium und zum Studienziel haben und sich im Arbeitsgebiet des künftigen Absolventen bewegen. Der/die Hochschulmentor/in prüft die Einsatzgebiete und entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Das Praktikum ist während des Studiums, vorzugsweise in den vorlesungsfreien Zeiten, zu leisten.

(6) Das Praktikum kann geteilt werden, wobei der unterste anerkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt.

(7) Zum Fachpraktikum kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Anhalt eingeschrieben ist.

(8) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(9) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

§ 3
Bewerbung zum Praktikum

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.

(2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandpraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4
Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):
- Dauer und Arten der Tätigkeiten zu Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (wenn notwendig).

§ 5
Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6
Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird im Unternehmen in der Regel von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.

(2) Die Hochschule Anhalt sichert die Möglichkeit, eine Hochschulmentorin bzw. einen Hochschulmentor zu konsultieren.

§ 7
Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während jedes Praktikumsabschnittes einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen i.S. eines Wochen- und Arbeitsberichtes. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist dem/der Hochschulmentor/in vorzulegen.

(2) Das Praktikum ist die Prüfungsvorleistung (LNW) für die Bachelorarbeit i.S. der Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan der SPO.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor.

§ 8
Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 7 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.

(2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor nimmt den Bericht und den Beleg nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht bzw. Beleg erneut vorzulegen. Zweimalige Wiederholung ist zulässig.

(4) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht/Beleg, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der /die Hochschulmentor/in.

§ 9
Praktikumsentgelt

(1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Unternehmen und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden, sie sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsvereinbarung.

§ 10
Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 11
Versicherung während des Praktikums

(1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienmitversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 12
Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 13
Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Praktikumsordnung tritt auf Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Architektur (8 Semester) vom 30.05.2018 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 14.10.2020.

Dessau-Roßlau, den 14.10.2020

Prof. Dr. Matthias Höhne

Dekan des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation

Anlage 1

Praktikumsvereinbarung*

1. Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten:

Name, Vorname _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: Staat: _____

Studiengang: **Architektur (6 Semester)**

und dem Unternehmen / der Einrichtung

Name: _____

Anschrift: _____

wird Folgendes vereinbart:

Das Praktikum beginnt am: _____

und endet am: _____

Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

2. Als Hochschulmentorin / Hochschulmentor wird benannt:

Titel und Name: _____

Die Zulassungsvoraussetzungen gem. §2 Abs 7 dieser Ordnung sind erfüllt: ☐ ja ☐ nein

3. Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung.

4. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren sind.

* Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung dem Studienziel entspricht.

5. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor des Praktikumsbetriebes bzw. der -einrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.

6. Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnis-schutzfestlegungen, etc.):

_____	_____
Betrieb / Einrichtung (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift / Stempel)
_____	_____
Praktikantin / Praktikant (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift)
_____	_____
Hochschulmentorin / Hochschulmentor (Ort, Datum)	(Unterschrift / Stempel)

Anschrift des Fachbereiches:

Hochschule Anhalt
Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation
PF 2215
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 5197-1500
Fax: 0340 5197-1599
E-Mail: afg@hs-anhalt.de

Anlage 2

Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum*

Die Studentin / der Student _____

geboren am: _____ in: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____
Straße Nr.

_____
PLZ Ort

_____
Staat

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltage während des Praktikums: _____

Grund der Fehltage: _____

Ein Praktikumsbericht wurde angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder Leiterin bzw. Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

_____
Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____

_____

* Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum dem/er Hochschulmentor/in zu übergeben.

Anlage 3

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: Bachelor Architektur (6.Semester)

1. Der Praktikumsbericht nach § 7 der Praktikumsordnung wird für die o. g. Studentin bzw. den o.g. Studenten angenommen.

Es wird vorgeschlagen …….. Wochen anzuerkennen.

Dessau-Roßlau, den..... _____
Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors

2. Vom Prüfungsausschuss werden:

..... Wochen als Praktikumszeit anerkannt.

Der Leistungsnachweis als Prüfungsvorleistung (LNW) für die Bachelorarbeit i.S. der Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan der SPO gilt als erbracht.

Dessau-Roßlau, den..... _____
Unterschrift der Prüfungsausschuss

Hochschule Anhalt

Fachbereich
Architektur, Facility Management und Geoinformation

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

ARCHITEKTUR (8 SEMESTER)

vom 14.10.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Praktikums und Durchführung
§ 3 Bewerbung zum Praktikum
§ 4 Praktikumsvereinbarung
§ 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
§ 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
§ 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
§ 8 Anerkennung des Praktikums
§ 9 Praktikumsentgelt
§ 10 Praktika ausländischer Studierender
§ 11 Versicherung während des Praktikums
§ 12 Weitere Regelungen
§ 13 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
§ 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum
Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Architektur mit dem Abschluss

Bachelor of Arts

der Hochschule Anhalt sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Architektur (8 Semester) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Ziele des Praktikums und Durchführung

(1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte.

(2) Das Praktikum ist im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. - im weiteren „Unternehmen“ genannt – abzuleisten.

(3) Das Praktikum ist ein betreutes Praktikum. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Hochschulmentor/in) der Hochschule Anhalt zugeordnet. Der/die Hochschulmentor/in bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift (Anlagen 1), dass:
1) er/sie als Hochschulmentor/in tätig wird,
2) eine Praktikumsaufgabe in schriftlicher Form übergeben wird ,
3) das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu realisieren,

(4) Das Praktikum muss einen inhaltlichen Bezug zum Studium und zum Studienziel haben und sich im Arbeitsgebiet des künftigen Absolventen bewegen. Der/die Hochschulmentor/in prüft die Einsatzgebiete und entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Studienordnung des Bachelorstudienganges Architektur.

(6) Das Praktikum kann geteilt werden, wobei der unterste anerkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt.

(7) Zum Berufspraktikum kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Anhalt eingeschrieben ist und wer alle Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters bestanden hat oder wer mindestens 90 Credits aus vorangegangenen Modulen nachweisen kann.

(8) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(9) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

§ 3
Bewerbung zum Praktikum

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.

(2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandpraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4
Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):
- Dauer und Arten der Tätigkeiten zu Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (wenn notwendig).

§ 5
Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6
Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird im Unternehmen in der Regel von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.

(2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant wird von dem Hochschulmentor bzw. der Hochschulmentorin in regelmäßigen Konsultationen betreut.

§ 7
Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während jedes Praktikumsabschnittes einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen i.S. eines Wochen- und Arbeitsberichtes. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist dem/der Hochschulmentor/in vorzulegen.

(2) Das Praktikum wird durch einen Entwurf/Beleg i.S. der Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan der SPO abgeschlossen. Der Entwurf/Beleg bestätigt den Erfolg einer während der Praktikumszeit bearbeiteten fachspezifischen Aufgabenstellung. Umfang und Gestaltung werden in Absprache mit dem/der Hochschulmentor/in geregelt.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor.

§ 8
Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 7 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.

(2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor nimmt den Bericht und den Beleg nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht bzw. Beleg erneut vorzulegen. Zweimalige Wiederholung ist zulässig.

(4) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht/Beleg, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der /die Hochschulmentor/in.

§ 9
Praktikumsentgelt

(1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Unternehmen und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden, sie sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsvereinbarung.

§ 10
Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 11
Versicherung während des Praktikums

(1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienmitversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 12
Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 13
Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Praktikumsordnung tritt auf Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Architektur (8 Semester) vom 30.05.2018 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 14.10.2020.

Dessau-Roßlau, den 14.10.2020

Prof. Dr. Matthias Höhne

Dekan des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation

Anlage 1

Praktikumsvereinbarung*

1. Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten:

Name, Vorname _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: Staat: _____

Studiengang: **Architektur (8 Semester)**

und dem Unternehmen / der Einrichtung

Name: _____

Anschrift: _____

wird Folgendes vereinbart:

Das Praktikum beginnt am: _____

und endet am: _____

Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

2. Als Hochschulmentorin / Hochschulmentor wird benannt:

Titel und Name: _____

Die Zulassungsvoraussetzungen gem. §2 Abs 7 dieser Ordnung sind erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Gemäß §2 Abs 3 dieser Ordnung soll für das Modul Berufspraktikum folgende Praktikumsaufabe / Beleg bearbeitet werden:

* Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung dem Studienziel entspricht.

3. Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung.

4. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren sind.

5. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor des Praktikumsbetriebes bzw. der -einrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.

6. Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnisschutzfestlegungen, etc.):

Betrieb / Einrichtung (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift / Stempel)
Praktikantin / Praktikant (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift)
Hochschulmentorin / Hochschulmentor (Ort, Datum)	(Unterschrift / Stempel)

Anschrift des Fachbereiches:

Hochschule Anhalt
Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation
PF 2215
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 5197-1500
Fax: 0340 5197-1599
E-Mail: afg@hs-anhalt.de

Anlage 2

Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum*

Die Studentin / der Student _____

geboren am: _____ in: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____
Straße Nr.

_____
PLZ Ort

_____
Staat

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltage während des Praktikums: _____

Grund der Fehltage: _____

Ein Praktikumsbericht wurde angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder Leiterin bzw. Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

_____
Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____

_____

* Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum dem/er Hochschulmentor/in zu übergeben.

Anlage 3

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: Bachelor Architektur (8.Semester)

1. Der Praktikumsbericht nach § 7 der Praktikumsordnung wird für die o. g. Studentin bzw. den o.g. Studenten angenommen.

Es wird vorgeschlagen …….. Wochen anzuerkennen.

Für die erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgabe gem. §7 (2) wird ein Entwurf/Beleg Beleg mit Note ..... vergeben

Dessau-Roßlau, den..... _____
Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors

2. Vom Prüfungsausschuss werden:

..... Wochen als Praktikumszeit anerkannt und

..... Credits für das Praktikum vergeben

Dessau-Roßlau, den..... _____
Unterschrift der Prüfungsausschuss

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MET)

vom 16.09.2020

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund des § 77 Absatz 2 und des § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Prüfer und Beisitzer
§ 7 Festlegung der Prüfungsart
§ 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 8 Gesamtnote der Masterprüfung
§ 9 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik
Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan Studienschwerpunkt Eingebettete Systeme
Anlage 1c: Studien- und Prüfungsplan Studienschwerpunkt Kommunikationssysteme
Anlage 1d: Studien- und Prüfungsplan Double-Degree Programm Studienschwerpunkt Kommunikationssysteme
Anlage 1e: Katalog der Wahlpflichtmodule
Anlage 1f: Katalog der möglichen Anpassungsmodule
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium an der Hochschule Anhalt. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Elektro- und Informationstechnik, Biomedizinische Technik, Medientechnik oder vergleichbarer Studiengänge.

(2) Bewerber, die Ihren Bachelorabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule erworben haben, müssen nachweisen, dass sie Englisch auf Niveaustufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen. Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als Nachweis der Sprachkenntnisse anerkannt.

(3) Die Teilnahme am Double-Degree Programm (vgl. §2 (3)) setzt einen gültigen Kooperationsvertrag und die Existenz eines zwischen dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt und einer ausländischen Hochschule abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung dieses abgestimmten Studienplans und des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 1d) ist der Fachbereich verantwortlich, der zur Betreuung des Double-Degree-Programms einen Programmkoordinator bestimmt.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium im Double-Degree-Programm sind vom Programmkoordinator des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und dem unter Absatz 3 genannten Studienplan zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Center. Der unter Absatz 3 genannte abgestimmte Studienplan regelt die wechselseitige Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule der Hochschule Anhalt erbrachten Studienleistungen.

(5) Studierende der ausländischen Partnerhochschulen werden im Ergebnis der Zulassung im Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik in das zweite Fachsemester eingeschrieben. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung an der HSA gebührenfrei per Sammelliste durch den Programmkoordinator. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 28.02. bzw. 31.08. im Studierenden-Service-Center einzureichen. Studierende, die an der Hochschule Anhalt weiterstudieren, melden sich mit der Zahlung der Gebühren zurück. Nicht zurückgemeldete Studierende werden wegen fehlender Rückmeldung exmatrikuliert.

(6) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters oder des Wintersemesters.

(7) Studienbeginn im Double-Degree-Programm ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(2) Der Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik vermittelt umfangreiche und vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in den Schwerpunkten Eingebettete Systeme, Automatisierungstechnik und Kommunikationssysteme. Im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen wird der Studienschwerpunkt Kommunikationssysteme auch als Double-Degree Programm angeboten. Der Studiengang ist praxisorientiert ausgelegt. Er befähigt die Absolventen die im Bachelor bereits angelegten Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlichen Methoden zu untermauern und interdisziplinäre komplexe Probleme selbstständig, unter Nutzung rechnergestützter Werkzeuge und Methoden zielgerichtet zu lösen. Absolventen des Studiengangs sind befähigt Führungspositionen in Industrie und Verwaltung einzunehmen oder selbstständig berufstätig zu werden. Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.

(3) Die Wahl des Studienschwerpunktes nach Anlagen 1a bis 1c erfolgt zu Beginn des Studiums nach Absprache mit dem Studienfachberater. Studierende im Double-Degree Programm (Anlage 1d) werden dem Studienschwerpunkt Kommunikationssysteme zugeordnet.

(4) Für Bewerber deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 ECTS oder weniger als 3 1/2 Jahren Umfang abgeschlossen wurde, oder deren Studiengang unter die in § 1 (1) als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, ist durch den Studienfachberater zu prüfen, ob die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen für ein erfolgreiches Masterstudium genügen. Zum Erwerb eventuell fehlender Kompetenzen stellt der Studienfachberater aus dem Katalog der Anpassungsmodule in Anlage 1f individuell in Absprache mit den Bewerbern Module im Umfang von bis zu 30 ECTS fest und teilt dies dem Studierenden-Service-Center mit. Über die in den Anpassungsmodulen erbrachten Leistungen wird eine separate Übersicht erstellt, sie gehen nicht in das Masterzeugnis ein.

(5) Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1a bis 1e) einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen. Der Nachweis von Credits für Anpassungsmodule nach Anlage gemäß §2(4) ist davon unbenommen.

(6) Unterrichtssprache ist Englisch. Die Studierenden können wählen, ob Sie Prüfungen in Englisch oder Deutsch ablegen wollen.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Engineering

(M. Eng.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (siehe Anlage 4) durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences“) kenntlich zu machen.

(2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

(4) Studierende, die nach § 1 (3) am Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule absolvierten Studium im Umfang von höchstens 30 Creditpunkten. Der Bescheid des Prüfungsausschusses des Fachbereichs über die Leistungsanerkennung (Creditpunkte und Bewertung oder als bestandene Leistung ohne Note) wird vom Programmkoordinator des Fachbereichs entsprechend der im abgestimmten Studienplan enthaltenen Regelungen vorbereitet. Dazu muss zum Zeitpunkt des Studienbeginns an der Hochschule Anhalt ein aktueller Nachweis der an der Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen vorgelegt werden. Dieser Nachweis muss als vollständige Übertragung der Ausgangsdokumente ins Deutsche oder ins Englische vorliegen.

§ 6
Prüfer und Beisitzer

Der § 7 (4) in Allgemeinen Bestimmungen wird durch folgenden Satz ergänzt: Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission ist Professor des Fachbereichs.

§ 7

Festlegung der Prüfungsart

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten im Studien- und Prüfungsplan Anlage 1 a bis f aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

§ 8
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen des 1. und 2. Fachsemesters gemäß Anlagen 1a-1e im Umfang von weniger als 45 ECTS bestanden sind.

§ 9
Gesamtnote der Masterprüfung

Das gemäß der dotierten Credits gewichtete Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1 a bis 1e wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 der AB-SPO ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der AB-SPO gebildet.

§ 10
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie ist für alle Studierenden gültig, die ab dem 01.10.2021 in den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik (MET) immatrikuliert werden.

(3) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnungen für den Masterstudiengang

Elektro- und Informationstechnik (MET) vom 25.01.2012 veröffentlicht in AM 53/2012 am 19.7.2012

mit Änderungen vom 29.01.2014 veröffentlicht in AM 66/2014 am 12.5.2014 sowie der Ergänzungssatzung vom 25.05.2016 veröffentlicht in AM 73/2016 am 05.07.2016**,** Änderung der Ergänzungssatzung vom 13.12.2017 veröffentlicht in AM 78/2018 am 22.03.2018, Berichtigung zur Änderung der Ergänzungssatzung vom 25.05.2016 veröffentlicht in AM 80/2019 am 01.04.2019

zum **30.09.2024** außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 16.09.2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2021 außer Kraft.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 15.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden**			**Prüfungsvor-leistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer d. Prüfung**	**Credits**
	S	**Ü**	**P**				
Sommersemester							
Pflichtmodule							
Software Design	0	3	2	LNW	K oder H	K:120 min.	5
Development of Electronic Systems	0	2	2	LNW	E/B		5
Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Control Systems	4	0			H u. P[2]		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe Sommersemester	**4**	**5**	**4**				**30**
Wintersemester							
Pflichtmodule							
Hardware / Software Co-Design	0	2	2	LNW	B		5
Statistical Methods	2	0	2	LNW	M	20 min.	5
Project Work	4	0	0	LNW	PRO		5
Autonomuous Systems	0	2	2	LNW	E/B		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Wahlpflichtmodul 4	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe Wintersemester	**6**	**4**	**6**				**30**
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit (20 Wochen)				§ 30[##]	H		27
Masterkolloquium				§ 33[###]	C/P	60 min.	3
Summe 3. Fachsemester							**30**
* Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in AB).							
[##] siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen							
[###] siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							**90**

[2] Gesamtbewertung ergibt sich zu 80 Prozent aus der Hausarbeit und zu 20 Prozent aus der Präsentation

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik Studienschwerpunkt Eingebettete Systeme

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden**			**Prüfungsvor-leistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer d. Prüfung**	**Credits**
	S	**Ü**	**P**				
Sommersemester							
Pflichtmodule							
Software Design	0	3	2	LNW	K oder H	K:120 min.	5
Development of Electronic Systems	0	2	2	LNW	E/B		5
Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Operating Systems	0	2	2	LNW	E/B		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe Sommersemester	**2**	**7**	**8**				**30**
Wintersemester							
Pflichtmodule							
Hardware / Software Co-Design	0	2	2	LNW	B		5
Statistical Methods	2	0	2	LNW	M	20 min.	5
Project Work	4	0	0	LNW	PRO		5
Real-Time Systems	0	3	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Wahlpflichtmodul 4	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe Wintersemester	**6**	**5**	**5**				**30**
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit (20 Wochen)				§ 30##	H		27
Masterkolloquium				§ 33###	C/P	60 min.	3
Summe 3. Fachsemester							**30**

Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in AB) Bestimmungen).					
## siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen					
### siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen					
Summe Studium Gesamt					9**0**

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1c

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik Studienschwerpunkt Kommunikationssysteme

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungsvor-leistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	S	**Ü**	**P**				
Sommersemester							
Pflichtmodule							
Software Design	0	3	2	LNW	K oder H	K:120 min.	5
Development of Electronic Systems	0	2	2	LNW	E/B		5
Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Operating Systems	0	2	2	LNW	E/B		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe Sommersemester							**30**
Wintersemester							
Pflichtmodule							
Hardware / Software Co-Design	0	2	2	LNW	B		5
Statistical Methods	2	0	2	LNW	M	20 min.	5
Project Work	4	0	0	LNW	PRO		5
Real-Time Systems	0	3	1	LNW	K	120 min.	5
Channel Coding	0	2	2	LNW	M	20 min.	5
Mobile Communications	0	3	1	LNW	K	120 min.	5
Summe Wintersemester							**30**
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit (20 Wochen)				§ 30##	H		27
Masterkolloquium				§ 33###	C/P	60 min.	3
Summe 3. Fachsemester							**30**
Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in AB).							
## siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen							
### siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							**90**

Anlage 1d

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik Schwerpunkt Kommunikationssysteme Double Degree

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungsvor-leistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	S	**Ü**	**P**				
Sommersemester							
Pflichtmodule							
	Dieses Semester wird von den Studierenden der jeweiligen Partneruniversität (Incomer) an deren Heimathochschule absolviert.						
Summe Sommersemester							**30**
Wintersemester							
Pflichtmodule							
Hardware / Software Co-Design	0	2	2	LNW	B		5
Statistical Methods	2	0	2	LNW	M	20 min.	5
Project Work	4	0	0	LNW	PRO		5
Real-Time Systems	0	3	1	LNW	K	120 min.	5
Channel Coding	0	2	2	LNW	M	20 min.	5
Mobile Communications	0	3	1	LNW	K	120 min.	5
Summe Wintersemester							**30**
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit (20 Wochen)				§ 30##	H		27
Masterkolloquium				§ 33###	C/P	60 min.	3
Summe 3. Fachsemester							**30**
Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in AB).							
## siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen							
### siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							**90**

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1e

Wahlpflichtmodulkatalog

Es gelten die Festlegungen der Allgemeinen Bestimmungen zu den Wahlpflichtmodulen. Studierende in den Schwerpunkten Eingebettete Systeme und Automatisierungstechnik müssen nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlagen 1a, 1b) 4 Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 20 Credits und ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 Credits wählen. Studierende des Schwerpunkts Kommunikationssysteme müssen 2 Wahlpflichtmodule (10 Credits) und ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul (5 Credits) belegen. Haben Studierende ein Wahlpflichtmodul bereits im Bachelorstudiengang belegt, kann dies nicht erneut im Masterstudium gewählt werden, eine Anerkennung im Masterstudiengang ist ebenfalls nicht möglich.

Wahlpflichtmodule	**Schwerpunkt**	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
		S	**Ü**	**P**				
Sommersemester								
Virtual, Mixed and Augmented Reality – Principles and Practice	AT, ES	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Machine Learning and AI	AT, ES, KS	2	2	0	LNW	B oder P		5
Internet Security	AT, ES, KS	2	0	2	LNW	B		5
Project Work „Advanced Network Administration“	KS	0	0	4	LNW	H		5
Interdisciplinary Projekt Work	AT				LNW	B		5
Wintersemester								
Mechatronics	AT	4	0	0	LNW	H u. P[3]		5
Sensor- and Actuator Technology	AT, ES	0	3	1	LNW	M	30 min.	5
Systems Programming	AT; ES, KT, DD	0	3	1	LNW	K	120 min.	5
Optoelectronical Systems	AT, ES, KT, DD	0	3	1	LNW	K	120 min.	5
Interdisciplinary Projekt Work	AT				LNW	B		5
Autonomuous Systems	ES	0	2	2	LNW	E/B		5
Nichttechnische Wahlpflichtmodule								
Quality Assurance Expert [#]	BMT, MT	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Project Management and Quality Assurance	AT, ES, KT, DD	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Business Start-Up [#]	AT, ES, KT, DD	2	2	0		H		5
Ethics in Engineering [#]	AT, ES, KT, DD	2	2	0	LNW	H		5
German Language[4]	AT, ES, KT, DD		4		LNW	K	120 min.	5

[#] Wahlpflichtmodule, die bereits im Bachelorstudiengang angeboten werden

Schwerpunkt:
- AT Automatisierungstechnik
- ES Eingebettete Systeme
- KT Kommunikationssysteme
- DD Double Degree (Kommunikationssysteme)

[3] Gesamtbewertung ergibt sich zu 80 Prozent aus der Hausarbeit und zu 20 Prozent aus der Präsentation
[4] Nur für Bildungsausländer

Anlage 1f

Katalog der Anpassungsmodule

Anpassungsmodule		Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Sommersemester								
Digitaler Schaltungsentwurf		3	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Computernetze		2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Kommunikationstechnik		2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Elektrische Maschinen		2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Leistungselektronik		2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Wintersemester								
Regelungstechnik		2	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Industrial Control Systems		2	2	1	LNW	B oder P		5
Elektronische Schaltungen		3	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Kommunikationssysteme		2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Elektromagnetische Verträglichkeit		2	0	2	LNW	K	120 min.	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30
Summe			**90 Credits**

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den berufsbegleitenden Studiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MEF)

vom 16.09.2020

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund des § 77 Absatz 2 und des § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Prüfer und Beisitzer
§ 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 1b: Katalog der Wahlpflichtmodule
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Elektro- und Informationstechnik, Biomedizinische Technik, Medientechnik oder vergleichbarer Studiengänge sowie eine darauf aufbauende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht weniger als einem Jahr nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt durch ein Feststellungsverfahren auf Basis der aktuellen „Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen“.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in deutscher Sprache gehalten. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung und ihren Bachelorabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass Sie Deutsch auf Niveaustufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen.

(3) Für das weiterbildende Masterstudium sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters oder des Wintersemesters. Beginnt das Studium im Sommersemester, so erfolgt das Studium in der Semesterabfolge 2 - 1 - 4 – 3 – 5 - 6 oder 2 - 3 - 4 – 1 – 5 – 6.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(2) Der berufsbegleitende Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik vermittelt umfangreiche und vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf den Gebieten der eingebetteten Systeme, Automatisierungstechnik und Kommunikationstechnik. Der Studiengang ist praxisorientiert ausgelegt. Er befähigt die Absolventen die im Bachelor bereits angelegten Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlichen Methoden zu untermauern und interdisziplinäre komplexe Probleme selbstständig, unter Nutzung rechnergestützter Werkzeuge und Methoden zielgerichtet zu lösen. Absolventen des Studiengangs sind befähigt Führungspositionen in Industrie und Verwaltung einzunehmen oder selbstständig berufstätig zu werden. Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.

(3) Der Studiengang ist berufsbegleitend als Teilzeitstudium nach § 9 (1) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angelegt. Pro Semester können 20 ECTS Credits erworben werden. Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1a, 1b) einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 120 Credits nachzuweisen.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Engineering

(M. Eng.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung sechs Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1a, 1b und Anlage 2) sind so gestaltet, dass Studierende die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abschließen können. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences“) kenntlich zu machen.

(2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 6
Prüfer und Beisitzer

Der Absatz 4 in § 7 in Allgemeinen Bestimmungen wird durch folgenden Satz ergänzt: Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission ist Professor des Fachbereichs.

§ 7
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlagen 1a und 1b im Umfang von weniger als 70 ECTS bestanden sind.

§ 8
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2021 in den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik (MET) immatrikuliert werden.

(3) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnungen für den Masterstudiengang

Elektro- und Informationstechnik (MEF) vom 20.06.2012 veröffentlicht in AM 55/2012 am 08.08.2012, mit Änderungen vom 29.01.2014 veröffentlicht in AM 66/2014 am 12.5.2014

zum **31.03.2028** außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 16.09.2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2021 außer Kraft.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Workload**			**Prüfungsvor-leistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	Präsenz in h (U-Std)		**Selbst-studium**				
	S	**P**	in h				
1. Fachsemester							
Mobile Kommunikation	16,5 (22)	0	108,5	LNW	K	120 min.	5
Echtzeitsysteme	16,5 (22)	0	108,5	LNW	K	120 min.	5
Numerik und Simulation	16,5 (22)	0	108,5	LNW	H u. P[2]		5
Statistische Methoden	16,5 (22)	0	108,5	LNW	M	20 min.	5
Summe 1. FS:	**66 (88)**		**434**				**20**
2. Fachsemester							
Internetsicherheit	16,5 (22)	0	108,5	LNW	B		5
Software Design	16,5 (22)	0	108,5		K oder H[3]	K: 120 min.	5
Mechatronik	16,5 (22)	0	108,5	LNW	E/B		5
Entwicklung elektronischer Systeme	16,5 (22)	0	108,5	LNW	E/B		5
Summe 2. FS:	**66 (88)**		**434**				**20**
3. Fachsemester							
Hardware / Software Co-Design	16,5 (22)	0	108,5	LNW	E/B		5
Systemprogrammierung	16,5 (22)	0	108,5	LNW	K	120 min.	5
Interdisziplinäres Projekt	4,5 (6)		120,5		E/B		5
Wahlpflichtmodul 1							5
Summe 3. FS:	**37,5 (50)**	**0**	**337,5**				**20**
4. Fachsemester							
Betriebssysteme	16,5 (22)	0	108,5	LNW	E/B		5
Regelungssysteme	16,5 (22)	0	108,5	LNW	E/B		5
Sensor und Aktortechnik	16,5 (22)	0	108,5	LNW	M	30 min.	5
Nichttechnisches Wahlfach							5
Summe 4. FS	**49,5 (66)**	**0**	**325,5**				**20**

[2] Bewertung: Hausarbeit und Projektarbeit je 50 Prozent.
[3] Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

Fachsemester	Workload			Prüfungsvor-leistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
5. Fachsemester							
Wahlpflichtmodul 2							5
Wahlpflichtmodul 3							5
Summe 5. FS							**10**

5. / 6. Fachsemester							
Masterarbeit (30 Wochen)				AB § 30	H		27
Masterkolloquium				AB § 33	C/P	60 min.	3
Summe Masterarbeit und -kolloquium							**30**
Summe Studiengang gesamt							**120**

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1b

Wahlpflichtmodulkatalog

Es gelten die Regularien zu Wahlpflicht- und Zusatzmodulen der Allgemeinen Bestimmungen. Die Studierenden müssen nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlagen 1a, und auf Empfehlung der Studienfachberatung 3 Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits und ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul ihm Umfang von 5 ECTS wählen.

Wahlpflichtmodule	**Workload**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfung s-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	Präsenz in h (U-Std)		**Selbst-studium**				
	S/Ü	**P**	in h				
Betriebswirtschaft für Ingenieure[1.)]	16,5 (22)		108,5	LNW	M	20 min	5
Projekt- und Qualitätsmanagement[1.)]	16,5 (22)		108,5	LNW	K	120 min.	5
Selbstmanagement und Führung[1.)]	16,5 (22)		108,5	LNW	M	20 min.	5
Patentrecht[1.)]	16,5 (22)		108,5	LNW	M	20 min.	5
Robotik	10,5 (14)	6 (8)	108,5	LNW	M	20 min.	5
Projektarbeit			125		E/B		5
Projekt „Entwicklung zuverlässiger Software“	6 (8)		119		E/B		5

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- Ex experimentelle Arbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

1.) Modul kann als nichttechnisches Wahlfach belegt werden.

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	3 Präsenzphasen Donnerstag, Freitag und Sonnabend: Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	Eine Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
2. Semester	4 Präsenzphasen Donnerstag, Freitag und Sonnabend: Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	Eine Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
3. Semester	4 Präsenzphasen Donnerstag, Freitag und Sonnabend: Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	Eine Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
4. Semester	3 Präsenzphasen Donnerstag, Freitag und Sonnabend: Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	Eine Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
5. Semester	2 Präsenzphasen Donnerstag, Freitag und Sonnabend: Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	Eine Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	10 Credits
5. / 6. Semester	30 Wochen Masterarbeit (nebenberuflich mit 21 bis 25 Stunden Workload pro Woche); Kolloquium		30 Credits
Summe			**120 Credits**

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den berufsbegleitenden Studiengang

ELEKTROTECHNIK (FET)

vom 16.09.2020

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund des § 77 Absatz 2 und des § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen [1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Prüfer und Beisitzer
§ 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 8 Gesamtnote der Bachelorprüfung
§ 9 Übergangsregelungen
§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 1b: Wahlpflichtmodulkatalog
Anlage 2: Regelstudienverlauf

1 Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen..

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt

(2) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveaustufe C1 im gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4, TelC C1, oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Für das weiterbildende Studium sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(2) Im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Elektrotechnik werden den Studierenden in den ersten vier Semestern mathematisch / naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen als Grundlagen vermittelt. Das Studium zeichnet sich durch Anwendungsbezug und hohen Praktikumsanteil aus.

Darauf aufbauend werden im fünften bis siebten Fachsemester die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, die die fachspezifische Qualifizierung der Studierenden sicherstellt. Im fünften Semester entscheiden sich die Studierenden nach Abstimmung mit dem Studienfachberater für eine fachliche Spezialisierung auf den Gebieten Automatisierung und Antriebstechnik, elektrische Energietechnik oder Embedded Systems. Bis zum Ende des siebten Semesters weisen die Studierenden im Rahmen einer Belegarbeit aus Ihrer beruflichen Praxis nach, dass Sie den Anforderungen des Berufsalltags eines Ingenieurs gewachsen sind. Im achten Semester wird das Studium dann mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.
Die Absolventen werden im Studium befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden sowie fachübergreifende Probleme zu lösen und damit in Branchen/Berufsfeldern wie Ingenieur- und Planungsbüros, dem Maschinen- und Anlagenbau, der Lebensmittelindustrie, der Verpackungswirtschaft über Forschungseinrichtungen bis hin zum Öffentlichen Dienst und der Wirtschaftsberatung mit Erfolg tätig zu werden.

(3) Der Bachelorstudiengang Elektrotechnik ist berufsbegleitend als Teilzeitstudium nach §9 (1) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angelegt. Pro Semester können 20 ECTS Leistungspunkte erworben werden. Durch den Nachweis berufspraktischer Leistungen erwerben die Studierenden studienbegleitend weitere 20 ECTS. Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlagen 1a, 1b Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Bachelor of Engineering

(B.Eng.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung acht Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1a und 1b) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences“) kenntlich zu machen.

(2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

§ 6
Prüfer und Beisitzer

Der Absatz 4 in § 7 in Allgemeinen Bestimmungen wird durch folgenden Satz ergänzt: Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission ist Professor des Fachbereichs.

§ 7
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen des 1. bis 6. Fachsemesters gemäß Anlagen 1a und 1b.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 8
Gesamtnote der Bachelorprüfung

Das gemäß der dotierten Credits gewichtete Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1 a wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 der AB-SPO-B ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8-fache der Note nach Satz 1, dem 0,15-fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 der AB-SPO-B gebildet.

§ 9
Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung ist für alle Studierenden gütig, die ab dem 01.10.2021 in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik (FET) immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem 01.10.2021 immatrikuliert wurden, können auf Antrag nach dieser Ordnung studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 10
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang

Elektrotechnik (FET) vom 26.03.2008 veröffentlicht in AM 30/2008 mit Änderungen vom 16.03.2009 veröffentlicht in AM38/2009 und vom 26.01.2016 veröffentlicht in AM 72/2016 vom 16.12.2015

zum **31.03.2031** außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 16.09.2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2021.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan, Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Workload			Prüfungs-vor-leistung	Prü-fungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	Präsenz in h (U-Std)		Selbst-studium				
	S	Q!	÷Ñ!				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ingenieurmathematik I	33,75(45)	0	141,25	LNW	K	120 min	7
Physik	19,5 (26)	4,5 (6)	101	LNW	K	120 min	5
Grundlagen der Elektrotechnik I	36 (48)	3 (4)	161	LNW	K	150 min	8
Summe 1. Fachsemester	89,25 (119)	7,5 (10)	403,25				**20**
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ingenieurmathematik II	33,75(45)	0	141,25	LNW, LNW1	K	120 min	7
Grundlagen der Elektrotechnik II	19,5(26)	4,5 (6)	101	LNW, LNW2	K	150 min	5
Werkstoffe, Bauelemente und Technolo-	19,5(26)	4,5 (6)	101	LNW	M	30 min	5
Ingenieurinformatik (Teil1)	12 (16)	3 (4)	60	LNW		120 min	
Summe 2. Fachsemester	84,75(113)	12 (16)	403,25				**17**
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Signale und Systeme	19,5(26)	0	105,5	LNW, LNW4	K	120 min	5
Grundlagen der Elektrotechnik III	19,5(26)	3 (4)	102,2	LNW	K	90 min	5
Physikalische Technologien	19,5(26)	3 (4)	102,5	LNW	K	120 min	5
Ingenieurinformatik (Teil2)	18(24)	3 (4)	104	LNW	K oder B#	90 min	8
Summe 3. Fachsemester	76,5(102)	9 (12)	414,5				**23**
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundlagen der Elektronik - Digitaltechnik	19,5(26)	4,5 (6)	101	LNW	K oder H#	120 min	5
Messtechnik	19,5(26)	4,5 (6)	101	LNW, LNW5	K	120 min	5
Elektrische Maschinen	19,5(26)	4,5 (6)	101	LNW	K	90 min	5
Mikrocontrollertechnik	19,5(26)	4,5 (6)	101	LNW	K	120 min	5
Summe 4. Fachsemester	78 (104)	18(24)	404				**20**
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundlagen der Elektronik - Bauelemente	36 (48)	6 (8)	158	LNW	K	120 min	8
Regelungstechnik	19,5(26)	4,5 (6)	101	LNW, LNW6	K	120 min	5
Vertiefungsmodule							
Vertiefungsmodul 1 (siehe Anlage 1b)							5
Summe 5. Fachsemester	55,5(74)	10,5(14)	259				**18**

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan, Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Workload			Prüfungsvor-leistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	Präsenz in h (U-Std)		Selbst-studium				
	S	Ü	in h				
6. Fachsemester							
Digitale Signalverarbeitung	14,25(19)	6,75(9)	104	LNW	K	120 min	5
Leistungselektronik	19,5(26)	4,5 (6)	101	LNW	K	120 min	5
Bussysteme und IP-Netze	33 (44)	6 (8)	136	LNW	K	120 min	7
Vertiefungsmodule							
Vertiefungsmodul 2 (siehe Anlage 1b)							5
Summe 6. Fachsemester	66,75(89)	17,25(23)	341				**22**
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Elektronische Schaltungen	19,5(26)	4,5 (6)	101	LNW	K oder H#	K: 120 min	5
EMW und Leitungstheorie	19,5(26)	4,5 (6)	101	LNW	K oder H#	K: 90 min	5
Steuerungstechnik	19,5(26)	3 (4)	101	LNW	K	120 min	5
Vertiefungsmodule							
Vertiefungsmodul 3 (siehe Anlage 1b)							5
Summe 7. Fachsemester	58,5(78)	12(16)	303				**20**
Praxisnachweis (5. bis 7. Fachsemester)							
Pflichtmodule							
Praxisbeleg	1,5 (2)	0		LNW	B u. C*	20 min.	20
8. Fachsemester							
Pflichtmodule							
BWL (online)			125				5
Bachelorarbeit (20 Wochen)				§ 30##	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33###	C/P	60 min.	3
Summe 8. Fachsemester			125				**20**
* Gesamtbewertung: 75 Prozent der Note aus Beleg, 25 Prozent aus Kolloquium							
# Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.							
## siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
### siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt	510,75 (681)	86,25 (115)	2.653				**180**

Informationen zu den Leistungsnachweisen 1. bis. 6. Fachsemester:

- LNW1: Ingenieurmathematik 2 - Leistungsnachweis aus Ingenieurmathematik 1 abgeschlossen.
- LNW2: Grundlagen der Elektrotechnik 2 – Leistungsnachweis aus Grundlagen der Elektrotechnik 1 abgeschlossen.
- LNW4: Signale und Systeme - Leistungsnachweise im Modul Ingenieurmathematik vollständig (1. und 2. Semester) abgeschlossen
- LNW5: Messtechnik - Modul Ingenieurmathematik 1 abgeschlossen, Modul Grundlagen der Elektrotechnik 1 abgeschlossen, Leistungsnachweise in den Modulen Ingenieurmathematik 2, Grundlagen der Elektrotechnik 2 und Signale und Systeme abgeschlossen;
- LNW6: Regelungstechnik - Modul Ingenieurmathematik 1 / 2 abgeschlossen, Leistungsnachweise im Modul Signale und Systeme abgeschlossen.

Modulabschluss:	K	Klausur	Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

nlage 1b

Wahlpflichtmodulkatalog

Es gelten die Regularien der Allgemeinen Bestimmungen zu Wahlpflichtmodulen. Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlage 1a) und auf Empfehlung der Studienfachberatung 3 Wahlpflichtmodule eines Schwerpunktes im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits wählen.

Schwerpunktmodule	Workload			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	Präsenz in h (U-Std)		Selbst-studium				
	S	P	in h				
Schwerpunkt Automatisierung und Antriebstechnik							
Anlagenautomatisierung	16,5 (22)	3 (4)	105,5	LNW	K	120	5
Robotertechnik	16,5 (22)	3 (4)	105,5	LNW	K	120	5
Elektrische Antriebstechnik	12 (16)	4,5 (6)	108,5	LNW	K	120	5
Regelungssysteme	16,5 (22)	0	108,5	LNW	H		5
Industrielle Bildverarbeitung/Machine Vision	16,5 (22)	3 (4)	105,5	LNW	H	-	5
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik							
Elektrische Energieversorgung	18 (24)	3 (4)	104	LNW	K	120	5
Elektrische Anlagentechnik	16,5 (22)	4,5 (6)	108,5	LNW	K	120	5
Hochspannungstechnik	16,5 (22)	4,5 (6)	108,5	LNW	K	120	5
Elektrische Schutztechnik	18 (24)	3 (4)	104	LNW	K	120	5
Photovoltaische- und regenerative Energiesysteme	16,5 (22)	4,5 (6)	108,5	LNW	K	120	5
Schwerpunkt Embedded Systems							
Kommunikationstechnik	18 (24)	3 (4)	104	LNW	K	120	5
ARM-Mikrocontroller	18 (24)	3 (4)	104	LNW	K	120	5
Computer Vision	18 (24)	3 (4)	104	LNW	H	-	5
Computernetze	18 (24)	3 (4)	104	LNW	K	120	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Studienverlauf

1. Semester	4x Freitag und Samstag – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	1 Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
2. Semester	4x Freitag und Samstag – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	1 Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	17 Credits
3. Semester	4x Freitag und Samstag – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	1 Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	23 Credits
4. Semester	4x Freitag und Samstag – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	1 Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
5. Semester	4x Freitag und Samstag – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	1 Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	18 Credits
6. Semester	4x Freitag und Samstag – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	1 Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	22 Credits
7. Semester	4x Freitag und Samstag – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	1 Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
5.-7. Semester	Praxismodul		20 Credits
8. Semester	1x Freitag und Samstag – Konsultationen, Prüfungen Online-Kurs	Bachelorarbeit Kolloquium	20 Credits
Summe			**180 Credits**

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

vom 21.05.2021

der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für die Studiengänge

BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT), ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT) und MEDIENTECHNIK (MT)

Studiengangsspezifische Bestimmungen vom 17.06.2020

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020.

In der Anlage 3 Schwerpunkte der Studiengänge BMT, EIT und MT Studien- und Prüfungsplan wird im Schwerpunkt Automatisierungstechnik des Studiengangs Elektro- und Informationstechnik das Modul Projekt- und Qualitätsmanagement gestrichen.

Studiengang	Schwerpunkt	Module
Elektro- und Informationstechnik	Automatisierungstechnik	-Software-Design -Messtechnik -Digitale Signalverarbeitung -Regelungstechnik -Industrial Control Systems -Einführung in die Mechatronik -Maschinelles Lernen und KI -Digitale Bildverarbeitung -Augmented and Virtual Reality - Principles and Practice ~~-Projekt- und Qualitätsmanagement~~

Im Rahmen eines Schwerpunktstudiums sind insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

Köthen, den 21.05.2021

Kathrin Hirschmann
Leiterin Präsidialbüro

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

ARCHITECTURAL AND CULTURAL HERITAGE (MAC)

vom 09.12.2020

Studiengangsspezifische Bestimmungen

Aufgrund des § 77 Absatz 2 und des § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.1

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Studienausschuss
§ 4 Mastergrad
§ 5 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 6 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
§ 7 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Masterarbeit – Meldung, Zulassung, Bearbeitungsdauer
§ 9 Gesamtnote der Masterprüfung
§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anl. 1: Studien- und Prüfungsplan
Anl. 2: Regelstudienverlauf

1 Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen..

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen).

(2) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachse-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem Bachelorstudiengang der Architektur sowie ein Motivationsschreiben. Absolventen vergleichbarer Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und 180 Credits können nach Prüfung der fachlichen Eignung durch eine Auswahlkommission des Studienausschusses MAC zugelassen werden. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Professoren der Hochschule Anhalt. Sie werden vom Fachbereichsrat für jeweils zwei Jahre ernannt.

(3) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt. Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer englischsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen analoge Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

(4) Für das Masterstudium ist eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

(5) Studienbeginn ist der erste Tag des Winter- oder Sommersemesters. Die Fachsemester 1, 2 und 3 können in beliebiger Reihenfolge studiert werden.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Architectural and Cultural Heritage. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(3) Im Bereich der Pflichtmodule ist über die generalistisch angelegten, allgemeinen Pflichtmodule hinaus für Studierende mit Studienabschluss „Architektur“, „Landschaftsarchitektur“ und „Bauingenieurwesen“ das Angleichmodul A1 und für Studierende mit Studienabschluss „Kunstgeschichte“ das Angleichmodul A2 verbindlich (siehe Anlage 1). Bei vergleichbaren Abschlüssen entscheidet der Studienausschuss MAC über die Zuordnung.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 120 Credits nachzuweisen.

§ 3
Studienausschuss

Aufgaben des Studienausschusses sind die Qualitätssicherung des Studiengangs, die Prüfung der fachlichen Eignung vergleichbarer Studiengänge, Vorschläge zur Anerkennung von Leistungen und Erarbeitung von Vorschlägen zur Novellierung der Ordnungen. Der Studienausschuss besteht aus dem Studienfachberater als Vorsitzende und einem weiteren Professor aus dem Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation und dem Studienkoordinator. Die Studienausschussmitglieder werden durch den Fachbereichsrat Architektur, Facility Management und Geoinformation bestellt. Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Master of Arts
(M.A.)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 5
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 6
Studiengangsspezifische Vermittlungsformen

Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können auch multimedial gestaltet und als Online-Kurse angeboten werden. Zur Teilnahme ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.

§ 7
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (siehe Anlage 5) durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences“) kenntlich zu machen.

(2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 8
Masterarbeit – Meldung, Zulassung, Bearbeitungsdauer

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

(2) Die Masterarbeit muss innerhalb von maximal 20 Wochen angefertigt werden.

§ 9
Gesamtnote der Masterprüfung

Das entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Geamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen gebildet.

§ 10
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert werden.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang **Monumental Heritage** (MMH) vom 20.04.2011 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 47/2011 am 27.10.2011 und Änderungen vom 22.02.2012 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 49/2012 am 02.03.2012, Änderungen vom 23.05.2012 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 51/2012 am 09.07.2012, Änderungen vom 09.11.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 76/2017 am 22.02.2017, Änderungen vom 30.05.2018 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 79/2018 am 06.09.2018 treten **zum 30.09.2026** außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 09.12.2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2021.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 15.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1.Fachsemester	**Semesterwochenstunden 15 Wochen**			**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
Pflichtmodule							
Grundlagen der Architekturtheorie*	4				K	90 min	5
Europäische Baugeschichte*	4				K	90 min	5
Pflichtmodul A1 (nur für Absolventen des Bachelorstudiengangs Architektur, Landschaftsarchitektur, Bauingenieurwesen o.ä.)							
Forschungsmethoden und -praxis*	2	2			H		5
Pflichtmodule A2 (nur für Absolventen des Bachelorstudiengangs Kunstgeschichte o.ä.)							
Architekturzeichnung und Vermessung*	2	2			E/B		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodule*							15
Summe 1. Fachsemester							30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Anorganische Baustoffe*	3	1			K	90 min	5
Organische Baustoffe*	3	1			K	90 min	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodule*							20
Summe 2. Fachsemester							30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Garten- und Landschaftsplanung*	2		2	LNW	E/B		5
Städtebau*	3	1		LNW	E/B		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodule*							20
Summe 3. Fachsemester							30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				AB § 30	H		25
Masterkolloquium				AB § 33	P/C	60 min	5
Summe 4. Fachsemester							30

Summe Studiengang gesamt	120

*Die Vermittlung der Lehrinhalte kann in diesen Modulen teilweise oder vollständig multimedial gestützt werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vor-leistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Kulturerbe I	2	2			E/B		5
Kulturerbe II	2	2			E/B		5
Archäologie, Konservierung, Kuration und Restaurierung I	2	2			E/B		5
Archäologie, Konservierung, Kuration und Restaurierung II	2	2			E/B		5
Landschaft, Stadtbild, Urbanismus I	2	2			E/B		5
Landschaft, Stadtbild, Urbanismus II	2	2			E/B		5
Geschichte und zeitgenössische Anliegen I	2	2			E/B		5
Geschichte und zeitgenössische Anliegen II	2	2			E/B		5
Baukonstruktionslehre I	2	2			E/B		5
Baukonstruktionslehre II	2	2			E/B		5
Computertechniken I	2	2			E/B		5
Computertechniken II	2	2			E/B		5
Tourismus und Management I	2	2			E/B		5
Tourismus und Management II	2	2			E/B		5
Präsentation und Kommunikation		4			E/B		5
Allgemeine und interdisziplinäre Studien I		4			E/B		5
Allgemeine und interdisziplinäre Studien II		4			E/B		5
Deutsch I		8		TN 80	K	120 min	10
Deutsch II		8		TN 80	K	120 min	10
Deutsch III		8		TN 80	K	120 min	10
Fachspezifische Fremdsprache - Englisch I		4		TN 80	K	90 min	5
Fachspezifische Fremdsprache - Englisch II		4		TN 80	K	90 min	5

Modulabschluss:
K Klausur
E/B Entwurf/Beleg
H Hausarbeit
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung:
LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Prüfungswochen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Berufsparktische Studien, Exkursionen	3 Prüfungswochen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Berufsparktische Studien, Exkursionen	3 Prüfungswochen	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 09.12.2020
zur

ERGÄNZUNG

der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

ARCHITECTURAL AND CULTURAL HERITAGE (MAC)

vom 09.12.2020

über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms

CONSERVATION AND RESTORATION OF ARCHITECTURAL MONUMENTS

Im Rahmen der Weiterentwicklung und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Studienganges Master Architectural and Cultural Heritage im Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation wird die nachfolgende Satzung zur Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung vom 09.12.2020 genehmigt.[1]

Gliederung

§ 1 Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm
§ 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus
§ 4 An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen
§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen
§ 6 Masterarbeit
§ 7 Zeugnis und Urkunde
§ 8 Diploma Supplement
§ 9 Inkrafttreten

Anlagen
Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Übersicht der anzuerkennenden Leistungen
Anlage 3: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Ziele des Studiums im Double-Degree-Programm

(1) Studierende des Tashkent Institute of Architecture and Construction im Masterstudiengang „Conservation and Restoration of Architectural Monuments“ erhalten im Rahmen eines Double-Degree-Programms die Möglichkeit den deutschen Masterabschluss im Studiengang Architectural and Cultural Heritage zu erlangen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree) – in Deutschland mit dem Master of Arts (MA.) sowie mit dem nationalen Master-Zertifikat des Tashkent Institute of Architecture and Construction gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Double-Degree-Programm abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester.

(2) Das Studium wird im ersten und zweiten Fachsemester an dem Tashkent Institute of Architecture and Construction durchgeführt, das dritte Fachsemester an der Hochschule Anhalt und das vierte Fachsemester an der Hochschule Anhalt oder dem Tashkent Institute of Architecture and Construction. Im 3. Fachsemester sind Leistungen im Äquivalent von 30 Credits zu abzulegen.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

(4) Das Studium an der Hochschule Anhalt beginnt jeweils am ersten Tag des Wintersemesters.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

(1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt einen gültigen Kooperationsvertrag zwischen dem Tashkent Institute of Architecture and Construction und der Hochschule Anhalt voraus. Für die Einhaltung des Studien- und Prüfungsplans ist der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation der Hochschule Anhalt verantwortlich.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Einschreiben von ausländischen Studierenden des Tashkent Institute of Architecture and Construction in das Double-Degree-Programm ist vom Studienfachberater des Studiengangs Architectural and Cultural Heritage gemäß der bestehenden Kooperationsvereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung anhand eines aktuellen Leistungsnachweises des Tashkent Institute of Architecture and Construction zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Center (SSC).

(3) Studierende im Masterstudiengang „Conservation and Restoration of Architectural Monuments“ des Tashkent Institute of Architecture and Construction, die den erfolgreichen Abschluss des ersten Fachsemesters nachweisen, können sich für das Double-Degree-Programm an der Hochschule Anhalt bewerben, wenn sie außerdem ausreichende Englischsprachkenntnisse gemäß § 3 (4) nachgewiesen haben. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Hochschule Anhalt gemäß ihren Regularien in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung.

(4) Alle Studierende haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. Anerkannt werden, z.B. folgende Nachweise:

- TOEFL-Test (paper-based [pbT] ab 560 scores; internet-based [ibT] ab 88 scores; revised paper-based [pbT] ab 66 scores),
- IELTS academic module – ab 6,5
- CAE (Cambridge Advanced Certificates) – Grades A, B, C
- CPE (Cambridge Proficiency English) – Grades A, B, C
- CEF – C1 und C2

Ist im abgestimmten Studienplan des Tashkent Institute of Architecture and Construction eine Prüfung in der Fremdsprache Englisch vorgesehen, so kann diese ebenfalls als Nachweis der Sprachkenntnisse gelten, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist. Eine vorherige Teilnahme an Kursen zum Erlernen der deutschen Sprache wird empfohlen.

(5) Die Studenten des Tashkent Institute of Architecture and Construction werden nach Zulassung in den Masterstudiengang Architectural and Cultural Heritage an der Hochschule Anhalt in das dritte Fachsemester eingeschrieben. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung an der Hochschule Anhalt gebührenfrei per Sammelliste durch den Studiengangkoordinator. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 28.02. bzw. 31.08. im SSC einzureichen. Studierende, die an der Hochschule Anhalt weiter studieren, melden sich mit der Zahlung der Gebühren zurück. Nicht zurückgemeldete Studierende werden wegen fehlender Rückmeldung von Amtswegen exmatrikuliert.

§ 4
An der Hochschule Anhalt zu erbringenden Leistungen

Studierende des Tashkent Institute of Architecture and Construction, die nach §1 (1) an dem Double-Degree-Programm teilnehmen, haben mindestens die Studienleistungen nach Anlage 1 dieser Satzung an der Hochschule Anhalt zu erbringen.

§ 5
Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studierende, die nach § 1 (1) an dem Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an dem Tashkent Institute of Architecture and Construction absolvierten Studium.

(2) Studierende des Tashkent Institute of Architecture and Construction, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an die Hochschule Anhalt kommen, bekommen für an dem Tashkent Institute of Architecture and Construction erfolgreich abgelegte Modulprüfungen 60 Credit Points im Rahmen des hiesigen Masterabschlusses anerkannt. Die Anerkennung dieser Modulprüfungen des Tashkent Institute of Architecture and Construction erfolgt entsprechend Anlage 2. Die Anerkennung erfolgt ohne Note.

(3) Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Prüfungsleistungen des Tashkent Institute of Architecture and Construction für den hiesigen Abschluss werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation geprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage eines Vorschlags des Studienausschusses MAC. In die Berechnung der Gesamtnote gehen die anerkannten Modulprüfungen im Umfang von 60 Credit Points (siehe Anlage 2 dieser Ergänzungssatzung) nicht ein.

(4) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, die nicht in der Anlage 2 aufgeführt sind, ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation zu beantragen. Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Äquivalenzprinzip im Zuge der Einzelfallprüfung. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage eines Vorschlags des Studienausschusses MAC.

§ 6
Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist in englischer Sprache nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten durch die vom Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation gemeinsam mit dem Tashkent Institute of Architecture and Construction bestimmten Prüfer auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Hochschule Anhalt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist für Studierende, deren Erstbetreuung durch die Hochschule Anhalt erfolgt, so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

§ 7
Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und des dazugehörigen Kolloquiums, stellt das Tashkent Institute of Architecture and Construction gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und gegebenenfalls eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der Studienfachberater zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 8
Diploma Supplement

(1) Für die Absolventen dieses Double-Degree-Programms fertigt die Hochschule Anhalt ein Diploma Supplement an.

(2) Unter 2.2 (Minor) ist der Name des Double-Degree-Programms „Conservation and Restoration of Architectural Monuments" einzutragen.

(3) Unter 4.1 ist „Double-Degree-Program" zu ergänzen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Ergänzungssatzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 im Rahmen des Double-Degree-Programms immatrikuliert werden.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 09.12.2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2021.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Architectural and Cultural Heritage Double Degree „ Conservation and Restoration of Architectural Monuments“

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvor-leistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule absolviert.							
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule absolviert.							
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der HSA absolviert.							
Pflichtmodule							
Garten- und Landschaftsplanung	2		2	LNW	E/B		5
Städtebau	3	1		LNW	E/B		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodule							20
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der HSA oder an der ausländischen Partnerhochschule absolviert.							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				AB § 30	H		25
Masterkolloquium				AB §33	P/C	60 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							120

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- P Präsentation
- C Kolloquium

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Übersicht der anzuerkennenden Leistungen

Liste der am Tashkent Institute of Architecture and Construction erbrachten Module, die den Studierenden im Rahmen des Double-Degree-Programms im Masterstudiengang Architectural and Cultural Heritage der Hochschule Anhalt anzuerkennen sind

HSA	**TACI (Uzbekistan)**	HSA	**TACI (Uzbekistan)**
Semester 1 (30 CP) (12 CH)		**Semester 2 (30 CP) (12 CH)**	
Grundlagen der Architekturtheorie / Basics of Architectural Theory	**Urban Culture of Central Asia**	Anorganische Baustoffe / Inorganic Building Materials	**Regulatory Framework of Conservation and Heritage Management in Uzbekistan**
Europäische Baugeschichte / European Building History	**Challenges of History and Theory of Architecture in Uzbekistan**	Organische Baustoffe / Organic Building Materials	**Archaeological and Architectural Monuments of Uzbekistan**
Forschungsmethoden und -praxis / Research Methods and Practice oder Architekturzeichnung und Vermessung / Architectural Drawing and Surveying	**Typology of Architectural Monuments in Central Asia**	Wahlpflichtmodul 4 / Elective 4	**National Heritage Related Laws and Regulations**
Tourismus und Management I / Tourism and Management I	**Managing Historic Cities**	Archäologie, Konservierung, Kuration und Restaurierung I / Archaeology, Conservation, Curation and Restoration I	**Building Research and Archival Studies**
Wahlpflichtmodul 2 / Elective 2	**Project I**	Wahlpflichtmodul 6 / Elective 6	**Project II**
Wahlpflichtmodul 3 / Elective 3	**Elective I**	Wahlpflichtmodul 7 / Elective 7	**Elective II**
Wahlpflichtmodule / Electives TACI (Usbekistan)			
German			
Technical English			
Conservation and Adaptive Reuse Concepts and Approach			
Historical Construction Elements and Forms			
Architectural Preservation Strategies			
Harmonization and Decoration of Architectural Forms			
Restoration and Use of Architectural Monuments			
International Regulatory Framework			
Current Issues of the History and Theory of Architecture of Uzbekistan			
Urban Design Workshop			
Landscape Planning for Sustainable Development			
Human Behavior in Urban Environments			
Cultural and Environmental Tourism			

Anlage 3

Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms „Conservation and Restoration of Architectural Monuments“

1. bis 2. Semester	Basisstudium "Conservation and Restoration of Architectural Monuments" am Tashkent Institute of Architecture and Construction (Usbekistan)	60 Credits
3. Semester	15 Wochen - Seminare, Übungen, Praktika	30 Credits
4. Semester	Masterarbeit / Kolloquium	30 Credits

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 16.06.2021

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für den Studiengang

IMMOBILIENWIRTSCHAFT (IWI)

vom 12.09.2012

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 57/2012 vom 10.12.2012 mit Änderungen vom 13.11.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 63/2014 und vom 09.01.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019.

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 und 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

§ 2 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung erhält folgende Fassung:

Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleitugen) 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind i.d.R. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von i.d.R. 900 Zeitstunden je Semester.

Artikel II

(1) § 4 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung erhält folgende Fassung:

Das Studium enthält ein Berufspraktikum von insgesamt mindestens 18 Wochen.

(2) § 4 Abs. 5 der Prüfungs- und Studienordnung erhält folgende Fassung:

Die Wahlpflichtmodule sind aus den Anlagen 4b und 4c auszuwählen.

(3) § 11 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung erhält folgende Fassung:

Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 18 Wochen.

(4) § 11 Abs. 3 der Prüfungs- und Studienordnung erhält folgende Fassung:

An Stelle des 18-wöchigen Berufspraktikums kann anteilig auch eine Studienphase von 18 Wochen an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – sogenanntes Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung dem Berufspraktikum entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

(5) § 26 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. der Nachweis des 18-wöchigen Berufspraktikums gemäß Praktikumsordnung.

Artikel III

Die Anlagen dieser Satzung treten an die Stelle der Anlagen 2, 4 und 5 der Prüfungs- und Studienordnung.

Artikel IV

(1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierende, die ab dem 01.10.2021 in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die vor dem 01.10.2021 in den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

Artikel V

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Fachbereich Wirtschaft vom 30.09.2020 sowie vom 16.06.2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 08.07.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 08.07.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 2

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachlorprüfung
Certificate of Examination for a Bachelor´s Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT.MM.JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich
Wirtschaft
die Bachelorprüfung im Studiengang
Immobilienwirtschaft

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's Program
Real Estate
in the Department of
Economics.

Gesamtnote der Bachelorprüfung Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree	**X,y**
Credits	**180**
ECTS	**A….E**

Ort, TT.MM.JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Credits	Noten	Credits	Grades
Pflichtmodule **Compulsory Subjects**			
Grundlagen der Immobilienwirtschaft Fundamentals of Real Estate		5	X,y
Gebäudelehre Building Design		5	X,y
Bautechnik - Konstruktion Structural Engineering		5	X,y
Immobilienmanagement Real Estate Management		5	X,y
Immobilienbesteuerung Real Estate Taxation		5	X,y
Immobilienmarketing Real Estate Marketing		5	X,y
Bautechnik – Haustechnik Building Services		5	X,y
Immobilienrecht Private Real Estate Law		5	X,y
Immobilienprojektentwicklung Real Estate Development		5	X,y
Rechnungswesen und Controlling der Immobilienwirtschaft Real Estate Accounting & Controlling		5	X,y
Immobilienfinanzierung Real Estate Finance		5	X,y
Oberseminar Immobilienwirtschaft Main-Seminar Real Estate		5	X,y
Planungen und Werte Planning and Values		5	X,y
Privates Wirtschaftsrecht Private Corporate Law		5	X,y
Wohnimmobilie – der Markt		5	X,y
Medien- und Methodenkompetenz Business Communications		5	X,y
Wirtschaftsenglisch Business English		5	X,y
Berufspraktikum Internship		15	X,y

Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang Betriebswirtschaft
Electoral Compulsory Modules from Bachelor's Program Business Studies

WPM 1 ECS 1	5	X,y
. . .		
WPM N ECS N	5	X,y

Wahlpflichtmodule Immobilienwirtschaft
Electoral Compulsory Modules Real Estate

WPM 1 ECS 1	5	X,y
. . .		
WPM N ECS N	5	X,y

Thema der Bachelorarbeit
Subject of the Bachelor Thesis

Bachelorarbeit **Bachelor Thesis**	12	X,y
Kolloquium **Colloquium**	3	X,y

Zusatzmodule
Additional Modules

ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (the best 10%), B (the next 25%), C (the next 25%), D (the next 30%), E (the next 10%)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (die besten 10%); B (die nächsten 25%); C (die nächsten 30%); D (die nächsten 25%); E (die nächsten 10%)

Anlage 4a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Immobilienwirtschaft

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
1. Fachsemester								
Pflichtmodule								
600	Gebäudelehre	2	2			M	30 Min	5
601	Grundlagen der Immobilienwirtschaft	2	2			K	90 min	5
001	Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90 min	5
047	Medien- und Methodenkompetenz	2	2		LNW	B		5
626	Wirtschaftsenglisch – Teil 1*		2		LNW	K (25%)	90 min	
Wahlpflichtmodule (WPM)								
	WPM aus dem Bereich Planung-, Steuerung und Kontrolle (PSK)	2	2			Anlage 4b		5
	WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)	2	2			Anlage 4b		5
	Summe 1. Fachsemester	12	14					30

2. Fachsemester								
Pflichtmodule								
602	Bautechnik - Konstruktion	2	2			P+C	30 Min	5
603	Immobilienmanagement	2	2			K	90 min	5
626	Wirtschaftsenglisch – Teil 2*		2		LNW	K (25%)	90 min	
Wahlpflichtmodule (WPM)								
	WPM aus dem Bereich Volkswirtschaft (VW)	2	2			Anlage 4b		5
	WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)	2	2			Anlage 4b		5
	WPM aus dem Bereich Planung-, Steuerung und Kontrolle (PSK)	2	2			Anlage 4b		5
	WPM aus dem Wirtschaftsrecht (WR)	2	2			Anlage 4b		5
	Summe 2. Fachsemester	12	14					30

3. Fachsemester								
Pflichtmodule								
604	Bautechnik-Haustechnik	2	2			P+C	30 Min	5
605	Planungen und Werte	2	2			K	90 min	5
026	Immobilienrecht	2	2			K	90 min	5
626	Wirtschaftsenglisch – Teil 3*		2		LNW	K + M (je 25%)	90 + 30 min	5
Wahlpflichtmodule (WPM)								
	WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)	2	2			Anlage 4b		5
	WPM aus Anlage 4b	2	2			Anlage 4b		5
	Summe 3. Fachsemester	10	12					30

4. Fachsemester								
Pflichtmodule								
606	Immobilienprojektentwicklung	2	2			P+C	30 Min	5
607	Immobilienbesteuerung	2	2			K	90 min	5
608	Immobilienmarketing	2	2			K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (WPM)								
	WPM Immobilienwirtschaft	2	1			Anlage 4c		5
	WPM Immobilienwirtschaft	2	1			Anlage 4c		5
	WPM aus Anlage 4b	2	2			Anlage 4b		5
	Summe 4. Fachsemester	12	10					30

* Bildungsausländer belegen zusätzlich Deutsch als Fremdsprache (über 3 Semester mit 5 Credits). Dies ersetzt ein WPM gemäß Anlage 4b. Der Fachbereichsrat kann zu Beginn eines jeden Semester festlegen, dass zusätzlich zu Wirtschaftsenglisch auch eine weitere Fremdsprache angeboten wird.“

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
5. Fachsemester								
Pflichtmodule								
609	Oberseminar Immobilienwirtschaft	2	2			R	20 Min	5
610	Immobilienfinanzierung	2	2			K	90 min	5
611	Rechnungswesen und Controlling der Immobilienwirtschaft	2	2			K	90 min	5
612	Wohnimmobilie – der Markt[i]	2	2			K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (WPM)								
	WPM Immobilienwirtschaft	2	1			Anlage 4c		5
	WPM Immobilienwirtschaft	2	1			Anlage 4c		5
	Summe 5. Fachsemester	12	10					30

6. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Berufspraktikum					LNW	oP		15
Bachelorarbeit					§ 30	H		12
Bachelorkolloquium					§ 33	C/P	15 min	3
	Summe 6. Fachsemester							30
	Summe Studiengang gesamt							180

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- H/P Hausarbeit/Präsentation
- R Referat
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

[i] Alternativ kann Gewerbeimmobilie – der Markt belegt werden.

Anlage 4b

Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang Betriebswirtschaft

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)								
039	Grundzüge Betriebswirtschaftslehre und Management	2	2			K	90	5
040	Organisation und Personal	2	2			K	90	5
041	Marketing	2	2			K	90	5
042	Logistik und Produktion	2	2			K	90	5
043	Net Economy	2	2			K	90	5
044	Strategisches Management	2	2			B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Methoden und Propädeutik (MP)								
045	Wirtschaftsmathematik	2	2			K	90	5
046	Wirtschaftsstatistik I	2	2			K	90	5
061	Wirtschaftsstatistik II	2	2			K	90	5
048	Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90	5
049	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		LNW	B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)								
050	Buchführung, Bilanzierung	3	1	2	TN 80	K	180	5
051	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	90	5
052	Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
053	Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90	5
054	Controlling	2	2			K	90	5
Wahlpflichtmodulkatalog Volkswirtschaft (VW)								
055	Mikroökonomie	2	2			K	90	5
056	Makroökonomie	2	2			K	90	5
057	Wirtschaftspolitik	2	2			K	90	5
058	Außenwirtschaft	2	2			K	90	5
059	Volkswirtschaftliche Theorie und Politik	2	2			K oder B	90	5
060	Volkswirtschaftliches Seminar	2	2			B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Wirtschaftsrecht (WR)								
009	Arbeitsrecht	2	2			K	90	5
011	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90	5

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- H/P Hausarbeit/Präsentation
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 4c

Wahlpflichtmodule Immobilienwirtschaft

Die Wahlpflichtmodule des Studienganges sollen einmal im Studienjahr angeboten werden. Die Bekanntgabe erfolgt jeweils am Ende des vorherigen Semesters. Aus den Wahlpflichtmodulen sind insgesamt 20 Credits zu erbringen, davon mindestens 15 Credits aus A (WPM IW). Bei Wahlpflichtmodulen aus anderen Studiengängen gelten die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung des betreffenden Bachelorstudienganges in der jeweils aktuellen Fassung. Bei der Festlegung des jeweiligen Modulangebotes ist darauf zu achten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

Modul-num-mer	Wahlpflichtmodule	Semester-wochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Cre-dits
		V	Ü	P				
A. Wahlpflichtmodule Immobilienwirtschaft								
613	Gewerbeimmobilie – der Markt	2	1			B		5
614	Gewerbeimmobilie – das Produkt	2	1			B		5
615	Wohnimmobilie – das Produkt	2	1			B		5
616	Immobilienanlageprodukte	2	1			B		5
617	Immobilienbewertung - Sonderthemen	2	1			M	30 min	5
618	Immobilienrecht - Sonderthemen	2	1			K	90 min	5
619	Internationale Immobilienmärkte	2	1			K	90 min	5
620	Maklerbetriebslehre	2	1			K	90 min	5
621	Software für Real Estate	2	1			R	20 min	5
622	Aktuelle Probleme der Immobilienwirtschaft	2	1			B		5
218	Projekt	2	1			Pro		5
623	Baugeschichte	2	1			M	30 min	5

B. Weitere Wahlpflichtmodule								
405	Studium Generale				LNW	oP		5
629	Human Ressources		4			B		5
	ein anderes WPM im Umfang von 5 Credits auf Antrag des Studierenden mit Zustimmung des Studienfachberaters							

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- H/P Hausarbeit/Präsentation
- B Beleg
- R Referat
- Pro Projekt
- P Präsentation
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 5

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen 8 Wochen Berufspraktikum	30 Credits
6. Semester	10 Wochen Berufspraktikum (Fortsetzung) 10 Wochen Bachelorarbeit Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 09.12.2020

zur Ergänzung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für den dualen Studiengang

STEUER- UND RECHNUNGSWESEN (MSR)

vom 19.07.2017

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018 vom 26.03.2018 mit Änderungen vom 10.07.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019.

über die Einrichtung eines weiterbildenden Angebots

Aufgrund des § 77 Absatz 2 und des § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs soll ein berufsbegleitendes, weiterbildendes Studienangebot eingerichtet werden.

§ 1

Der duale Masterstudiengang Steuer- und Rechnungswesen wird um ein berufsbegleitendes, weiterbildendes Angebot ergänzt.

Anstelle der Zulassungsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 bis 3 der Prüfungs- und Studienordnung des dualen Masterstudiengangs Steuer- und Rechnungswesen ist eine Zulassung zum weiterbildenden Angebot nach dieser Satzung auch möglich, wenn eine Eingangsprüfung nach § 27 Abs. 8 des HSG LSA erfolgreich abgelegt wurde. Das Verfahren regelt eine entsprechende Ordnung.

§ 2

Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung des dualen Masterstudiengangs Steuer- und Rechnungswesen.

§ 3

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 09.12.2020 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 20.01.2021

zur

AUFHEBUNG

des
berufsbegleitenden Masterstudiengangs

MEMBRANE STRUCTURES (FMS)

Der Senat der Hochschule Anhalt beschließt gemäß § 67a Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) auf Vorschlag des Fachbereiches die Aufhebung des folgenden Studienganges.
.

Artikel I

Am **Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformationssysteme (FB 3)** wird zum Ende des Sommersemesters 2024 der berufsbegleitende Masterstudiengang Membrane Structures (FMS) aufgehoben.

Artikel II

Gleichzeitig tritt mit Wirkung zum 30.09.2024 die Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang Membrane Structures vom 26.06.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 61/2013, die Neufassung der Ordnung vom 15.06.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 73/2016 sowie alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Artikel III

(1) Für Studierende, die derzeit in diesem Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Hochschule Anhalt ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Ordnung und des Studienplanes, was ihnen damit die Beendigung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum 30.09.2024 ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung und das Kolloquium zur Masterarbeit ein.

(2) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium an der Hochschule Anhalt fortsetzen wollen, können auf Antrag in einen anderen den Zulassungsvoraussetzungen entsprechenden Studiengang wechseln.

(3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben und keinen Antrag auf Wechsel gemäß Absatz 2 gestellt haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt exmatrikuliert.

Artikel IV

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformationssysteme vom 19.12.2020 und des Senates vom 20.01.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 20.01.2021

zur

AUFHEBUNG

des
berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums

MEMBRANE STRUCTURES (ZMS)

Der Senat der Hochschule Anhalt beschließt gemäß § 67a Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) auf Vorschlag des Fachbereiches die Aufhebung des folgenden Zertifikatsstudiums.

Artikel I

Am **Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformationssysteme (FB 3)** wird zum Ende des Sommersemesters 2022 das berufsbegleitende Zertifikatsstudium Membrane Structures aufgehoben.

Artikel II

Gleichzeitig tritt mit Wirkung zum 30.09.2022 die Prüfungs- und Studienordnung für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium Membrane Structures vom 04.06.2014 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 69/2014 vom 14.11.2014 und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Artikel III

(1) Für Studierende, die derzeit in diesem Zertifikatsstudium ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Hochschule Anhalt ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Ordnung und des Studienplanes, was ihnen damit die Beendigung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum 30.09.2022 ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein.

(2) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium an der Hochschule Anhalt fortsetzen wollen, können auf Antrag in ein anderes den Zulassungsvoraussetzungen entsprechendes Zertifikatsstudium wechseln.

(3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben und keinen Antrag auf Wechsel gemäß Absatz 2 gestellt haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt exmatrikuliert.

Artikel IV

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformationssysteme vom 13.01.2021, des Senates vom 20.01.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt